Mitteilung 103

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2023) 3274

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2023/0510/FR

Weiterverbreitung von Bemerkungen eines Mitgliedstaates (Denmark) (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535). Diese Bemerkungen verlängern nicht die Stillhaltefrist.

MSG: 20233274.DE

1. MSG 103 IND 2023 0510 FR DE 24-11-2023 22-11-2023 DK COMMS 5.2 24-11-2023

2. Denmark

3A. Ministères économiques et financiers
Direction générale des entreprises
SQUALPI
Bât. Sieyès -Teledoc 151
61, Bd Vincent Auriol
75703 PARIS Cedex 13

3B. Fødevarestyrelsen
Stationsparken 31-33
2600 Glostrup
Tlf. +45 72 27 69 00
Kemi og Fødevarekvalitet
Kontaktperson: Marianne Øhlenschläger Larsen
Tlf. 72 27 6406

4. 2023/0510/FR - C00A - Landwirtschaft, Fischerei und Lebensmittel

5. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Nach dänischer Auslegung verhindert Art. 38 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 über die Information der Verbraucher über Lebensmittel den Erlass nationaler Vorschriften über die Angabe der Verkaufsbezeichnung bei der Vermarktung vorverpackter Lebensmittel an den Endverbraucher.

Nach Art. 38 der Verordnung Nr. 1169/2011 dürfen die Mitgliedstaaten keine nationalen Maßnahmen erlassen oder aufrechterhalten, es sei denn, dies ist durch das Unionsrecht in Bezug auf durch die Verordnung ausdrücklich harmonisierte Angelegenheiten zulässig.

Das Erfordernis für die Angabe eines Namens ist in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 festgelegt, während Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 die genauen Anforderungen an den Namen festlegt. Darüber hinaus besteht in Artikel 7 der Verordnung ein Verbot der Verwendung irreführender Informationen. In Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a wird festgestellt, dass Informationen über Lebensmittel nicht irreführend sein dürfen, insbesondere: hinsichtlich der Merkmale des Lebensmittels und vor allem seiner Art, Identität, Eigenschaften, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Herkunftsland oder Herkunftsort, Fertigungs- oder Herstellungsverfahren.

Vor diesem Hintergrund ist es die Auslegung Dänemarks, dass die Angabe der Bezeichnungen beim Inverkehrbringen

vorverpackter Lebensmittel durch die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 speziell harmonisiert ist und dass Art. 38 somit die Einführung nationaler Vorschriften in dieser Hinsicht verhindert.

Darüber hinaus ist Dänemark der Auffassung, dass Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 17 Absatz 1 des Anhangs VI Teil A Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 ausreichen, um sicherzustellen, dass die Verbraucher nicht durch derartige Bezeichnungen von vegetarischen/veganen Erzeugnissen irregeführt werden.

****

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu